



GEMEINDE SITZENBERG-REIDLING

BACHGASSE 1, 3454 SITZENBERG-REIDLING - BEZIRK TULLN – NÖ

TEL.: 0 22 76 / 2241 FAX: 0 22 76 / 2241 – 20

e-mail: service@sitzenberg-reidling.gv.at Home-Page: <http://www.sitzenberg-reidling.gv.at>

An Herrn
Alexander Aicher
Pappelweg 1
3454 Sitzenberg-Reidling

Sitzenberg-Reidling, 01.06.2026

AZ: VB-1/2026

Betrifft: Initiativantrag vom 02.03.2026

BESCHEID

Über den am 2. März 2026 von Herrn Alexander Aicher, Pappelweg 1, 3454 Sitzenberg-Reidling beim Gemeindeamt 3454 Sitzenberg-Reidling eingebrachten und an den Gemeinderat gerichteten Initiativantrag gemäß § 16 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBL 1000, zur Durchführung einer Volksbefragung betreffend das „Altstoffsammelzentrum in Reidling“ wird vom Bürgermeister der Gemeinde Sitzenberg-Reidling wie folgt entschieden:

SPRUCH

Gemäß §§ 16 und 16a NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBL 1000 idgF, wird der Initiativantrag zurückgewiesen und festgestellt, dass eine weitere Behandlung des Initiativantrages unterbleibt.

BEGRÜNDUNG

Mit Eingabe vom 02.03.2026 haben Sie als Zustellungsbevollmächtigter einen Antrag auf Durchführung einer Volksbefragung am Gemeindeamt eingebracht.

Die Volksbefragung betrifft die Fragestellung, ob das „Altstoffsammelzentrum in Reidling“ weiter betrieben und zu diesem Zweck saniert werden soll.

Der Initiativantrag wurde von mehr als 10 % der Wahlberechtigten unterstützt.

Gemäß §§ 16 Abs. 2 iVm 16a (1) NÖ Gemeindeordnung 1973 hat der Bürgermeister gegenüber dem Zustellungsbevollmächtigten mittels Bescheid darüber abzusprechen, dass die Behandlung des Initiativantrags unterbleibt, wenn es sich um keine Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches handelt; außerdem auch dann, wenn der

Initiativantrag Angelegenheiten betrifft, die ganz oder überwiegend auf Abgaben Einfluss haben.

Mittels Gemeinderatsbeschluss vom 11. Dezember 1991 wurde unter TOP 3 der Beitritt zu dem damals in Gründung befindlichen „Gemeindeverband für Abfallbeseitigung in der Region Tulln“ (damals „Gemeindeverband für Abfallbeseitigung im Verwaltungsbezirk Tulln“, in der Folge kurz GVA Tulln) einstimmig beschlossen.

Mit diesem GR-Beschluss hat die Gemeinde Sitzenberg-Reidling dem GVA Tulln 1992 aus dem eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde den Vollzug der Aufgaben nach dem NÖ AWG 1992 übertragen. Die Verbandsgründung und die Übertragung dieser Aufgaben wurden gemäß § 70 Abs. 1 der 1. NÖ Gemeindeverbändeverordnung, LGBL. 1600/2, mit 1. Jänner 1992 wirksam.

Die Übertragung jener Aufgaben aus dem eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde Sitzenberg-Reidling, welche sich aus dem im Abfallwirtschaftsgesetz des Bundes, damals BGBl. 325/1990, ergaben, erfolgte ein Jahr später und wurde gemäß § 5 der 2. NÖ Gemeindeverbändeverordnung, LGBL. 1600/3, mit 1. Jänner 1994 wirksam. Eine Rückübertragung dieser Aufgaben fand in der Zwischenzeit nicht statt.

Somit fällt die Fragestellung „Sind Sie dafür, dass das bestehende Altstoffsammelzentrum in Reidling am derzeitigen Standort weiter betrieben und zu diesem Zweck saniert wird?“ nicht in den Aufgabenbereich der Gemeinde Sitzenberg-Reidling. Die dadurch betroffenen Aufgaben wurden mit der Übertragung auf den GVA Tulln dem eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde entzogen.

Die aus dem eigenen Wirkungsbereich von der Gemeinde Sitzenberg-Reidling an den GVA Tulln übertragenen Aufgaben werden daher vielmehr gemäß § 32 NÖ Gemeindeverbandsgesetz, LGBL. 1600, bis auf weiteres vom GVA Tulln in dessen eigenem Wirkungsbereich besorgt.

Aber auch wenn es sich bei der gegenständlichen Initiative um Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde Sitzenberg-Reidling gehandelt hätte, würden diese doch überwiegenden Einfluss auf die Abgaben haben, welche der jeweils zuständige Rechtsträger für die Durchführung dieser Aufgaben einzuheben hätte.

Da Angelegenheiten, die nicht in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde fallen oder die ganz oder überwiegend auf Abgaben Einfluss haben, vom Initiativrecht der NÖ Gemeindeordnung 1973 ausgeschlossen sind, war spruchgemäß zu entscheiden.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** an das Landesverwaltungsgericht zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich, oder in jeder anderen technisch möglichen Weise, bei der Gemeinde einzubringen.**

Sie hat den angefochtenen Bescheid und die belangte Behörde, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen.

Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, sofern die Verwaltungsvorschriften nichts anderes bestimmen, oder diese von der Behörde nicht ausgeschlossen wurde.

Es besteht die Möglichkeit in der Beschwerde die Durchführung einer mündlichen Verhandlung zu beantragen.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden (samt Beilagen) beträgt 50 Euro.

Hinweise:

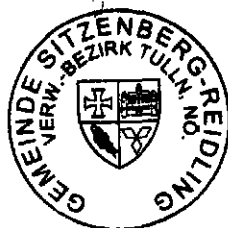
Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten.

Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der "Finanzamtzahlung" ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen.

Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart "EEE-Beschwerdegebühr", das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.



Erwin Häuster
Bürgermeister